

**Fachdienst IV**  
**Ordnung, Bürgerservice und Soziales**  
– Gewerbeangelegenheiten–

Werbegemeinschaft Eggermühlen  
Bippener Str. 5

49577 Eggermühlen

Ausk. ert.: Frau Tielker

Telefon: 05439 / 962-213

Fax: 05439 / 962-166

E-Mail: tielker@bersenbrueck.de

Zimmer B 015

Rathaus Lindenstr. 2, 49593 Bersenbrück

Ihr Zeichen / Ihr Schreiben vom:

Mein Zeichen:

Datum: 30.08.2024

3250-01-Eggermühlen-01-24

**Ausnahmegenehmigung von der Sonn- und Feiertagsregelung (NLöfVZG)**  
**-Öffnung von Verkaufsstellen in Eggermühlen-**

Sehr geehrte Frau Kamlage,

auf Ihren Antrag vom 13.08.2024 hin genehmige ich Ihnen hiermit, anlässlich der Veranstaltung „Herbstgeflüster- Tag des offenen Denkmals“ in Eggermühlen wie folgt zu öffnen:

**„Herbstgeflüster- Tag des offenen Denkmals“**  
Sonntag, den 08.09.2024,  
Verkaufsstellen: **Modehaus Kamlage** (Bippener Str. 5),  
**Geschenke Triphaus** (Badberger Allee 1)  
in der Zeit von 13 Uhr bis 18 Uhr

**Begründung:**

Die Zulassung von Sonntagsöffnungen richtet sich nach den Vorschriften des Niedersächsischen Gesetzes über Ladenöffnungs- und Verkaufszeiten (NLöfVZG).

Nach § 3 NLöfVZG dürfen an Werktagen Waren ohne zeitliche Begrenzung verkauft werden, während gem. § 3 Abs. 2 NLöfVZG an Sonn- und staatlich anerkannten Feiertagen Verkaufsstellen nur in Ausnahmefällen öffnen dürfen.

Als Ausnahmetatbestand gem. § 5 Abs. 1 Nr. 1 NLöfVZG kann die zuständige Behörde u.a. auf Antrag zulassen, dass die Verkaufsstellen in der Gemeinde oder in Ortsbereichen an Sonntagen geöffnet werden dürfen, wenn dafür ein besonderer Anlass vorliegt, der den

**Konto der Samtgemeindekasse:**

IBAN: DE28 2655 1540 0010 0035 98  
BIC: NOLADE21BEB  
bei der Kreissparkasse Bersenbrück

**Sprechzeiten:**

Mo. – Do. 08:00 - 13:00 Uhr  
Do. 14:00 - 17:30 Uhr  
Fr. 08:00 - 12:30 Uhr

**Die Samtgemeinde im Internet:**

www.bersenbrueck.de  
Online-Dienstleistungsportal:  
openrathaus.bersenbrueck.de



zeitlichen und örtlichen Umfang der Sonntagsöffnung rechtfertigt. Hierbei darf die Öffnung gemeindeweit für höchstens sechs Sonntage je Kalenderjahr zugelassen werden und dabei die Höchstzahl der Öffnungen in jedem Ortsbereich von vier Sonntagen nicht überschritten werden. Der Antrag kann von der überwiegenden Anzahl der Verkaufsstellen in dem Gebiet, für das die Öffnung beantragt wird, oder einer sie vertretenden Personenvereinigung gestellt werden.

Der Behörde wird bei der Zulassung von Sonntagsöffnungen Ermessen eingeräumt. Das Ermessen ist dem Zweck der Ermächtigung und unter Einhaltung der gesetzlichen Grenzen auszuüben. Zweck der Ermächtigung ist es, für die Einhaltung der allgemein zulässigen Verkaufszeiten zu sorgen.

Gemäß Runderlass des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung vom 20.04.2021, in Kraft getreten am 06.05.2021, zur Durchführung des NLöffVZG wurden konkretisierende Verwaltungsvorschriften erlassen.

So gibt der vorbezeichnete Runderlass den zuständigen Behörden vor, dass bei der Entscheidung über eine Zulassung die einschlägige Rechtsprechung, insbesondere das Urteil des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 01.12.2009-1 BvR 2857/07 und 1 BvR 2858/07- zum Berliner Ladenöffnungsgesetz (BerLadÖffG), zu beachten ist. Im Hinblick auf die grundsätzlich sicherzustellende Arbeitsruhe an Sonn- und Feiertagen dürfen Öffnungen an den nicht nach § 5 Abs. 1 S. 2 NLöffVZG ausgenommenen Sonntagen nur bei nachgewiesenem Vorliegen der Voraussetzungen zugelassen werden.

So ist insbesondere darzulegen, ob und wie zumindest einer der in § 5 Abs. 1 Satz 1 NLöffVZG genannten Sachgründe eine Ladenöffnung an Sonntagen rechtfertigt. Dazu bedarf es einer nachvollziehbaren und dokumentierten Begründung, denn es muss Klarheit über die Art sowie über das zeitliche und räumliche Ausmaß der Veranstaltung oder des Ereignisses bestehen.

Nur auf dieser Grundlage lässt sich beurteilen, ob der jeweilige Sachgrund so gewichtig ist, eine Ausnahme von der Sonntagsruhe zu rechtfertigen (vgl. OVG Niedersachsen, Beschl. vom 01.11.2019-7 ME 56/19 – und 01.09.2020 – 7 ME 89/20-).

Hinzuweisen ist auf die ständige Rechtsprechung zur Feststellung von Sachgründen. So werden wirtschaftliche Interessen an einer sonntäglichen Ladenöffnung wie z.B. Umsatzinteresse des Handels oder Shoppinginteressen der Kundinnen und Kunden nicht als Sachgründe akzeptiert.

Als Sachgrund zur beantragten Sonntagsöffnung wurde die Veranstaltung Herbstgeflüster-Tag des offenen Denkmals mit angrenzenden Kunsthandwerkermarkt und weiteren Attraktionen für Groß und Klein als besonderer Anlass ausgewählt. Erforderlich ist im Kern, dass der besondere Anlass den Sonntag prägt und die Geschäftsöffnung sich als bloßer Annex zu dieser Veranstaltung darstellt (vgl. BVerfG, Urteil vom 01.12.2009- 1 BvR 2857/07 und 1 BvR 2858/07 – und OVG Niedersachsen, Beschl. vom 05.05.2017 – 7 ME 32/17-,

13.09.2017 7 ME 77/17-, 01.11.2017 – 7 ME 100/17-, 05.10.2018 – 7 ME 75/18-, 07.03.2019 – 7 ME 9/19 -, 01.11.2019 – 7 ME 56/19- und 01.09.2020 – 7 ME 89/20 -).

Als Prüfkriterien kommen im Wesentlichen folgende Aspekte in Betracht:

#### 1. Besucherströme

Es bedarf einer Prognose, dass die anlassgebende Veranstaltung für sich genommen einen beträchtlichen Besucherstrom anzieht, der die bei einer alleinigen Öffnung der Verkaufsstellen zu erwartende Zahl der Ladenbesucher übersteigt. Besucherströme können von der Antragstellerin oder dem Antragsteller prognostiziert werden, die Gemeinde hat aber die Bewertung nachvollziehbar vornehmen.

#### 2. zeitlicher Umfang

Der zeitliche Umfang des Anlasses muss den der Ladenöffnung begründen (vgl. VG Braunschweig, Beschl. vom 31.01.2020 – 1 B 14/20 -).

#### 3. örtlicher Umfang

Die Festlegung des Ortsbereichs stützt das Regel-Ausnahme-Prinzip. Daher ist insbesondere der Bezug des Ortsbereichs der Ladenöffnung zum Anlass nachvollziehbar darzustellen. Die Ladenöffnung darf auch hier insoweit nur Annex sein. Es ist zu prüfen und zu begründen, wie weit die Ausstrahlungswirkung des Anlasses örtlich reicht. So werden z.B. bei kleineren Veranstaltungen Entfernungen der Läden von 800 m bis 1000 m hiervon regelmäßig nicht mehr erfasst (vgl. VG Köln, Beschl. vom 04.12.2018 – 1 L 2722/18-, VG Braunschweig, Beschl. vom 31.01.2020 – 1 B 14/20 -).

Sie haben den Antrag auf Sonntagsöffnung am 13.08.2024 als 1. Vorsitzende der Werbegemeinschaft Eggermühlen schriftlich gestellt. Die Verkaufsstellen sollen im zeitlichen und räumlichen Zusammenhang mit der Durchführung der Veranstaltung Herbstgeflüster- Tag des offenen Denkmals, welche am Sonntag, den 08.09.2024 in der Mensa des Marienkindergartens mit angrenzenden Kunsthandwerkermarkt und weiteren Attraktionen für Groß und Klein (Schulstraße) veranstaltet werden, öffnen. Eine Anhörung zu Ihrer beantragten Sonntagsöffnung wurde durchgeführt. Stellungnahmen von der IHK, der Handwerkskammer und der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft ver.di Bezirk Weser-Ems sind eingegangen und bei dieser Zulassung berücksichtigt worden.

Die Voraussetzungen für eine Sonntagsöffnung sind vorliegend erfüllt, da die Veranstaltung mit angrenzenden Kunsthandwerkermarkt und weiteren Attraktionen einen hinreichenden Anlass für die Sonntagsöffnung der Verkaufsstellen darstellt.

Der Heimatverein veranstaltet anlässlich des bundesweiten Tages des offenen Denkmals bereits das dritte Jahr in Folge eine Bilderausstellung zum Thema „Eggermühlener Originale“. Bisher war die Ausstellung in der Wöstenesch Wassermühle und wird nun erstmals in der Mensa des Marienkindergartens ausgestellt. Eröffnet wird das Tagesprogramm um 10 Uhr mit einem Open Air Gottesdienst auf dem Von-Boeselager-Platz, welcher direkt an die Schulstraße grenzt. Auf dem angrenzenden Gelände der Mensa zeigen Kunsthandwerker, wie Töpfer, Drechsler und Maler ihre Werke. Im „Alten Pfarrheim“

findet zudem eine Bücherbörse statt, dessen Erlöse für die Neugestaltung desselben verwendet werden soll.

Darüberhinaus nehmen auch die örtlichen Vereine und Verbände (u.a. KLJB, Kolping und KFD) an der Veranstaltung in verschiedenster Form (Aktionen für Kinder, Verkauf von Kaffee, Kuchen, Gegrilltes und Getränke) teil. Die daraus gesammelten Erlöse sollen dem EGGERHUUS zugutekommen. Die Veranstaltung stellt unter Berücksichtigung eines veranstaltungstypischen Gesamtbildes ein besonderes Ereignis für die Gemeinde Eggermühlen und die umliegenden Gemeinden dar.

Die Werbegemeinschaft Eggermühlen rechnet unter Bezugnahme der vergangenen Bilderausstellungen mit ca. 1.000 Besuchern. Diese Prognose ist durchaus nachvollziehbar, da die Bilderausstellung bereits seit mehreren Jahren im Rahmen des bundesweiten Tages des offenen Denkmals stattfindet und regional beworben wird, wodurch auch auswärtiges Publikum nach Eggermühlen kommt. Da die Ausstellung in diesem Jahr noch durch weitere Aktionen ergänzt wird erscheint die Prognose noch nachvollziehbarer. Eine alleinige Sonntagsöffnung der Einzelhandelsgeschäfte würde einen solchen Besucherstrom nicht erzeugen. Dadurch wird deutlich das die Ladenöffnung lediglich als Annex zur Veranstaltung dient.

Die Anlassveranstaltung findet am Sonntag, den 08.09.2024 in der Zeit von 10 Uhr bis 18 Uhr statt. Die beantragte Sonntagsöffnung wurde für die Zeit von 13 Uhr bis 18 Uhr von der Werbegemeinschaft Eggermühlen beantragt und unterstreicht damit den nachgeordneten Charakter der Sonntagsöffnung.

Der Geltungsbereich der Ausnahmegenehmigung beschränkt sich auf den angrenzenden Bereich zur Anlassveranstaltung. Die Verkaufsstellen liegen in einem Radius von ca. 150 m um das Veranstaltungsgelände herum. Damit ist der räumliche Bezug zwischen der Anlassveranstaltung und der beantragten Sonntagsöffnung als gegeben anzusehen.

Nach alledem ist die Anlassveranstaltung prägend für den Sonntag, 08.09.2024 und die von Ihnen beantragte Sonntagsöffnung stellt sich lediglich als Annex zur eigentlichen Veranstaltung dar. Die Anlassveranstaltung würde darüber hinaus auch durchgeführt, wenn die Sonntagsöffnung nicht zugelassen werden würde.

Zusammenfassend wird festgestellt, dass die von Ihnen beantragte Sonntagsöffnung am 08.09.2023 in der Zeit von 13 Uhr bis 18 Uhr durch das Vorliegen der Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 NLöfVZG gerechtfertigt ist.

Die beantragte Sonntagsöffnung ist daher zuzulassen.

Die beigefügte Anlage (Bereich der Sonntagsöffnung/der Veranstaltungsfläche) ist Bestandteil des Bescheides.

Für die Erteilung dieser Ausnahmegenehmigung ist eine Verwaltungsgebühr zu erheben. Über die Höhe der Verwaltungsgebühr ergeht eine gesonderte Kostenfestsetzung.

### **Arbeitsschutz gemäß § 7 NLöfVZG:**

Auf besonderen Hinweis der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft ver.di Bezirk Weser-Ems im Anhörungsverfahren weise ich Sie ausdrücklich auf die Einhaltung des Arbeitsschutzes normiert in § 7 NLöfVZG hin:

*(1) <sup>1</sup>An Sonntagen und staatlich anerkannten Feiertagen ist die Beschäftigung von Verkaufspersonal innerhalb der anerkannten Öffnungszeiten, sowie für Vor- und Nachbereitungszeiten von täglich 30 Minuten, an jährlich höchstens 22 dieser Tage zulässig. <sup>2</sup>Dabei darf die Dauer der täglichen Arbeitszeit acht Stunden nicht überschreiten.*

*(2) <sup>1</sup>Verkaufspersonal, das an Sonn- und Feiertagen beschäftigt wird, hat Anspruch auf folgende Ausgleichszeiten:*

*1.*

*Wenn die Beschäftigung länger als drei Stunden dauert, muss der Nachmittag eines Werktags derselben Woche in der Zeit ab 13 Uhr arbeitsfrei bleiben.*

*2.*

*Wenn die Beschäftigung länger als sechs Stunden dauert oder die regelmäßige Arbeitszeit in den Fällen der Nummer 1 spätestens um 13 Uhr endet, muss ein ganzer Werktag derselben Woche arbeitsfrei bleiben.*

*3.*

*Wenn die Beschäftigung weniger als drei Stunden dauert, muss an jedem zweiten Sonntag oder in jeder zweiten Woche ein Nachmittag ab 13 Uhr arbeitsfrei bleiben; anstelle des Nachmittags darf ein Vormittag eines Sonnabends oder eines Montags in der Zeit bis 14 Uhr arbeitsfrei gegeben werden.*

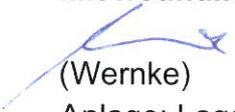
*<sup>2</sup>In den Fällen des Satzes 1 Nrn. 1 und 2 muss mindestens jeder dritte Sonntag arbeitsfrei bleiben.*

*(3) <sup>1</sup>Verkaufsstelleninhaber sind verpflichtet, ein Verzeichnis über Name, Tag, Beschäftigungszeit und -art des Verkaufspersonals zu führen, das an Sonn- und Feiertagen beschäftigt wird. <sup>2</sup>Das Verzeichnis ist zwei Jahre aufzubewahren.*

### **Rechtsmittelbelehrung:**

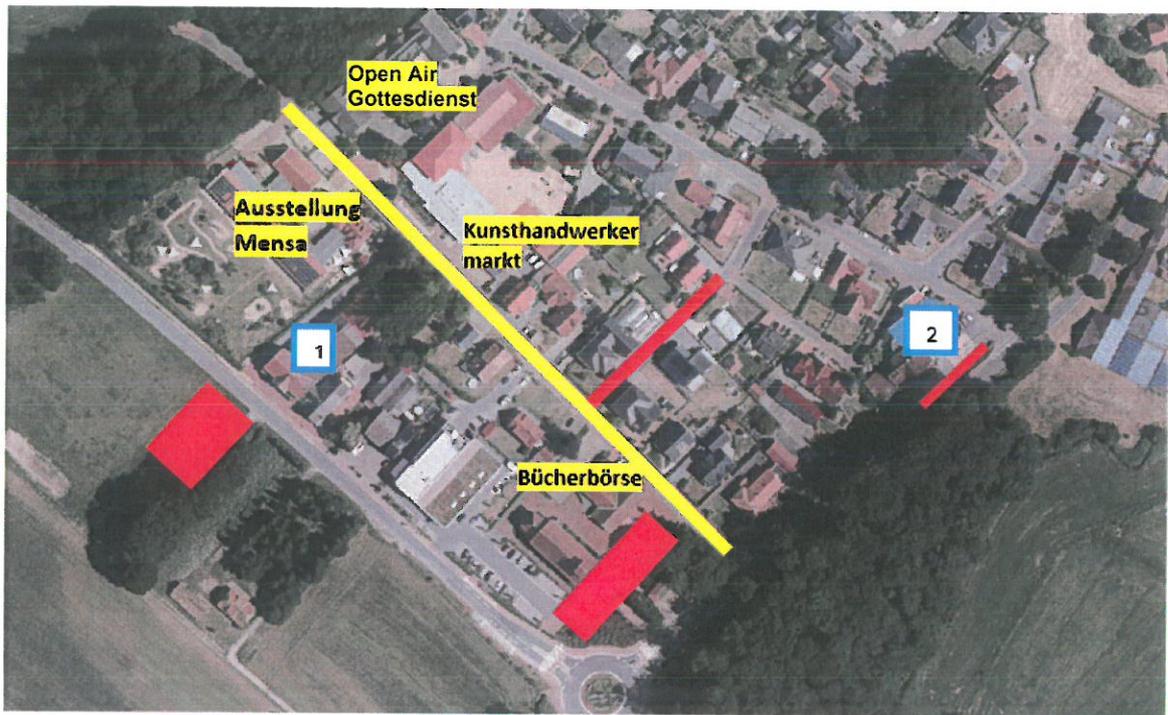
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstr. 15, 49074 Osnabrück, schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Osnabrück über die auf der Internetseite [www.justizportal.niedersachsen.de](http://www.justizportal.niedersachsen.de) bezeichnete Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

**Mit freundlichen Grüßen**

  
(Wernke)

Anlage: Lageplan

Anlage zum Bescheid vom 30.08.2024



- = Veranstaltungsbereich
- = Parkflächen
- = Teilnehmer am verkaufsoffenen Sonntag